

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

A. Zielsetzung

Aktualisierung der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837).

B. Lösung

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung der Verordnung wird zu keiner Kostenerhöhung bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder führen.

17.01.91

In - AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) - 200 00 - Mi 5/91

Bonn, den 17. Januar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

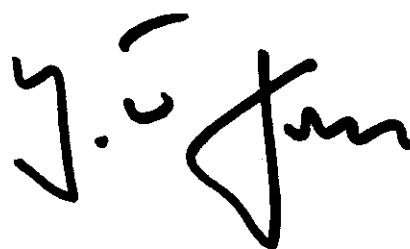
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensus-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. U. Jan', is located at the bottom right of the document.

Dritte Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom _____

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Worte "einschließlich Berlin (West)" gestrichen.
2. In Nummer 1.9 werden die Worte "vor 1972; 1972 oder später" durch die Worte "vor 1987; 1987 bis 1990; 1991 oder später" ersetzt.

3. Nummer 1.15 wird wie folgt gefaßt:

"Staatsangehörigkeit (Land):

Bundesrepublik Deutschland; Albanien; Belgien; Bulgarien; Dänemark; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Irland; Italien; Jugoslawien; Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Österreich; Polen; Portugal; Rumänien; Schweden; Schweiz; Spanien; Tschechoslowakei; Türkei; UdSSR; Ungarn; sonstiges Europa; Algerien; Marokko; Tunesien; sonstiges Afrika; Vereinigte Staaten von Amerika (USA); Kuba; sonstiges Nord- und Mittelamerika; Südamerika; Iran; sonstiger Naher Osten (z.B. Irak, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien); Indien; Pakistan; Vietnam; sonstiges Südasien (z.B. Afghanistan, Kambodscha, Laos, Sri Lanka, Thailand); Japan; Korea; Philippinen; sonstiges Ostasien (z.B. China, Hongkong, Indonesien, Macao); übrige Welt; staatenlos."

4. In Nummer 2.1 werden nach dem Wort "gelegentlich;" die Worte "sozialversicherungsfrei (geringfügig) beschäftigt;" eingefügt.

5. Nummer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

"Für Kinder im Vorschulalter und für Schüler und Studenten:

Besuch von:

Kindergarten/-krippe ;

allgemeinbildende Schule: Klassenstufe 1 bis 4; Klassenstufe 5 bis 10; Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe);

berufliche Schule ; Fachhochschule; Hochschule."

6. In Nummer 3.2.1 und 3.2.2 werden jeweils nach dem Wort "Unfallversicherung;" die Worte "Rente aus der Sozialversicherung der ehemaligen DDR;" eingefügt.

7. Nummer 3.4 wird wie folgt gefaßt:

"Höhe des monatlichen Nettoeinkommens:

unter 300,-- DM; 300,-- DM bis unter 600,-- DM; 600,-- DM bis unter 1.000,-- DM; 1.000,-- DM bis unter 1.400,-- DM; 1.400,-- DM bis unter 1.800,-- DM; 1.800,-- DM bis unter 2.200,-- DM; 2.200,-- DM bis unter 2.500,-- DM; 2.500,-- DM bis unter 3.000,-- DM; 3.000,-- DM bis unter 3.500,-- DM; 3.500,-- DM bis unter 4.000,-- DM; 4.000,-- DM bis unter 4.500,-- DM; 4.500,-- DM bis unter 5.000,-- DM; 5.000,-- DM bis unter 5.500,-- DM; 5.500,-- DM bis unter 6.000,-- DM; 6.000,-- DM bis unter 6.500,-- DM; 6.500,-- DM bis unter 7.000,-- DM; 7.000,-- DM bis unter 7.500,-- DM; 7.500,-- und mehr DM; alle mithelfenden Familienangehörigen bzw. selbständiger Landwirt; kein Einkommen".

8. In Nummer 4.1 werden die Worte "und Sozialversicherung Berlin (Ost)" gestrichen.

9. In Nummer 4.2 werden die Worte "mitversichert bei: Pflichtversichertem; freiwillig Versichertem; als Rentner Versichertem;" durch die Worte "als Familienangehöriger (Ehegatte/Kind) versichert;" ersetzt.

10. Nummer 5 wird gestrichen.
11. In Nummer 6.4 wird nach dem Wort "Geschäftsführer;" das Wort "Mitglied einer Produktionsgenossenschaft;" angefügt.
12. Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:
"Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen:
kein Schulabschluß; Haupt-(Volks-)schulabschluß; Real-
schulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Ab-
schluß; Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen
Oberschule in der ehemaligen DDR; Fachhochschulreife;
allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur);".
13. In Nummer 7.2 werden nach den Worten "Techniker- oder
gleichwertiger Fachschulabschluß;" die Worte "Abschluß
einer Fachschule in der ehemaligen DDR;" eingefügt.
14. In Nummer 8.1 werden die Worte "einschließlich Berlin
(West)" gestrichen.
15. Nummer 9 wird gestrichen.
16. In Nummer 10.1 werden nach den Worten "im Ausland;" die
Worte "entfällt, da kein Pendler;" angefügt.

17. In Nummer 12.1 werden die Worte "Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch amtlichen Bescheid;" durch die Worte "Feststellung des Grades der Behinderung durch amtlichen Bescheid;" ersetzt.

18. Nummer 12.2 wird wie folgt gefaßt:

"Amtlich festgestellter Grad der Behinderung:
bis unter 25; 25 bis unter 30; 30 bis unter 40; 40 bis unter 50; 50 bis unter 60; 60 bis unter 70; 70 bis unter 80; 80 bis unter 90; 90 bis unter 100; 100; nicht bekannt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B E G R Ü N D U N G

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837) hat zur Folge, daß die Frageninhalte zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 des Mikrozensusgesetzes angepaßt werden müssen. Darüber hinaus sind Frageninhalte aufgrund der gem. Artikel 8 des Einigungsvertrages erfolgten Überleitung des Gesetzes und der Verordnung auf die neuen Bundesländer und das gesamte Land Berlin zu ergänzen, um den Gegebenheiten im erweiterten Geltungsbereich Rechnung zu tragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Zu Nrn. 1, 8 und 14:

Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands gilt die übergeleitete Verordnung in allen Bezirken des Landes Berlin.

2. Zu Nr. 2:

Die Angaben zur Baualtersgruppe der Wohnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 MZG) werden an den neuen Auswahlplan, der auf der Volkszählung 1987 basiert, und im Hinblick auf die veränderte Geltungsdauer des Mikrozensusgesetzes zeitlich angepaßt.

3. Zu Nr. 3:

Der Katalog der namentlich bezeichneten Länder wird um die Länder erweitert, deren Staatsangehörigkeit bei den in den neuen Bundesländern lebenden Ausländern besonders häufig vertreten ist. Gleichzeitig wird eine Anpassung an den Staatsangehörigkeitsschlüssel der EG-Arbeitskräftestichprobe vorgenommen, die gemeinsam mit dem Mikrozensus durchgeführt wird.

4. Zu Nr. 4:

Die statistische Darstellung von Art und Umfang der sozialversicherungsfreien (geringfügigen) Beschäftigung ist für die Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktbeobachtung von großer Bedeutung, da die Zahl der Erwerbstätigen, die eine solche Beschäftigung ausüben, erheblich ist. Infolge des ausgeprägten allgemeinen Beschäftigungswachstums der letzten Jahre ist zu erwarten, daß auch dieser Personenkreis noch weiter zugenommen hat.

Es ist deshalb geboten, die Kategorie "sozialversicherungsfrei (geringfügig) beschäftigt" als eigenständige Frage aufzunehmen, um ausreichende Informationen über diese Form der Erwerbstätigkeit zu erhalten.

5. Zu Nr. 5:

Die Anpassung der Frageninhalte zum Besuch von Einrichtungen im Vorschulbereich und von Schulen ist zur vergleichenden Zuordnung von Schülern in Schulen der ehemaligen DDR sowie zur begrifflichen Anpassung an den Zuordnungskatalog der Konferenz der Kultusminister der Länder erforderlich.

6. Zu Nr. 6

Die Ergänzung der Frageninhalte nach Nr. 3.2.1 und 3.2.2 um die Kategorie "Rente aus der Sozialversicherung der ehemaligen DDR" ist bis zur Umstellung der Renten im Beitrittsgebiet auf das Rentensystem im übrigen Bundesgebiet erforderlich.

7. Zu Nr. 7

Die Staffelung des Netto-Einkommens erfolgt entsprechend der Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 3 MZG in Schritten von mindestens 300,-- DM, anstatt bisher 150,--DM.

Im Hinblick auf die allgemeine Einkommensentwicklung wird die Einkommensklasse "5.000,- DM und mehr" weiter aufgegliedert.

8. Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen über die Familienversicherung. Durch das Gesundheitsreformgesetz ist der Versicherungsschutz von Ehegatten und Kindern als eigene Versicherungsform ausgestaltet worden. Die Familienangehörigen sind jetzt nicht mehr Mitversicherte, sondern selbst Rechtsträger des Leistungsanspruches.

9. Zu Nrn. 10 und 15:

Aufgrund des Wegfalls der Erhebungsmerkmale zu Urlaubs- und Erholungsreisen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 MZG) und zu den Wohnverhältnissen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 MZG) entfallen die dazu festgelegten Fragen.

10. Zu Nr. 11:

Die Ergänzung der Frageninhalte zum Merkmal "Stellung im Betrieb" ist erforderlich, um eine in den neuen Bundesländern vorkommende Ausprägung des Merkmals, die keine Entsprechung im bisherigen Geltungsbereich der Verordnung hat, erfassen zu können.

11. Zu Nr. 12:

Die Antwortvariante "kein Schulabschluß" war bisher nicht ausdrücklich vorgesehen, weil bei Nichtbeantwortung der Fragen nach dem höchsten Schulabschluß, für die bislang Auskunftspflicht bestand, eine entsprechende Zuordnung erfolgen konnte. Da dies bei

freiwilliger Auskunftserteilung nicht mehr möglich ist, ist zur Unterscheidung der Fallgruppe "kein Schulabschluß" vom Fall der Nichtbeantwortung eine Ergänzung der Frageninhalte erforderlich.

Die Ergänzung "Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule" ist geboten, um diesen Schulabschluß, der nur im Beitrittsgebiet erworben werden kann und keine Entsprechung in den übrigen Bundesländern hat, berücksichtigen zu können.

12. Zu Nr. 13:

Durch die Ergänzung ist die Zuordnung eines beruflichen Ausbildungsabschlusses möglich, der mit den bisher vorgesehenen Frageinhalten in Nr. 7.2 nicht deckungsgleich ist.

13. Zu Nr. 16:

Die Aufnahme der Antwortvariante "entfällt, da kein Pendler" wird nach Wegfall der Auskunftspflicht für die Fragen nach Nr. 10 erforderlich, um den Fall, in dem eine befragte Person mit mehreren Wohnung nicht von der Wohnung im Auswahlbezirk zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte pendelt, vom Fall der Nichtbeantwortung der Frage unterscheiden zu können.

14. Zu Nrn. 17 und 18:

Die Frageninhalte werden inhaltlich und terminologisch an die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes angepaßt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

C. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird zu keinen zusätzlichen Kosten bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.01.91

In - AS - Fz

Berichtigung

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 29. Januar 1991
- 121 (332) - 200 00 - Mi 5/91 - mitgeteilt, daß es in Artikel 1
Nr. 11 statt "Nummer 6.4" richtig heißen muß "Nummer 6.5".

01.03.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 1 Nr. 2.2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in Nummer 2.2 die Worte "Kindergarten/-krippe" durch die Worte "Kindergarten/-krippe/-hort" zu ersetzen.

Begründung:

Auch nach der bisherigen Verordnung wurden zusätzlich zu den Daten über den Besuch des Kindergartens Daten über den Besuch des Kinderhortes erhoben. Nach der Verordnung würde dies entfallen. Damit gingen wertvolle Planungsdaten verloren.